



## **Leistungen zur Eingliederungshilfe werden grundsätzlich für Leistungsberechtigte nur als „kann“ Leistung“ (Einzelfallprüfung- Härtefall) gewährt.**

### **Leistungsberechtigte nach §§ 1a, 3 AsylbLG (bis 36 Monate im Bundesgebiet):**

Grundsätzlich von der Gewährung von Eingliederungsleistungen ausgeschlossen  
(§ 100 Absatz 2 SGB IX).

Gewährung nur als „besondere Leistung nach § 6 AsylbLG“

Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG (ab 36 Monate im Bundesgebiet)

Gewährung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 AsylbLG i. V. m. § 100 Absatz 1 Satz 1 SGB IX

### **Zur Prüfung des Antrages ist zwingend ein fachärztlicher, aktueller Bericht von folgende „Spezialisten“ vorzulegen:**

- Aktueller Bericht eines Kinder- und Jugendpsychiaters

*oder*

- Aktueller Bericht eines Facharztes für Kinder- und Jugendmedizin, Fachbereich  
Neuropädiatrie (kbo Kinderzentrum München, Heckscher Klinikum, KJJP Prien)

*oder*

- Aktueller Bericht eines Fachklinik: KBO oder Kinderzentrum München (Heckscher  
Klinikum), Sozialpädiatrisches Zentrum (SPZ), KJJP Prien

### **Inhalt der Stellungnahme:**

alle festgestellten (seelischen) Abweichungen mit medizinischen Diagnosen nach ICD- 10  
mit der dazugehörigen Diagnostik:

- nur die Angabe einer Hauptdiagnose genügt nicht,
- wenn vorliegend: Angaben zur körperlichen Beeinträchtigung, Verwaltung muss zwar selbst
- Alternativen, welche Maßnahmen erfolgten bereits oder wurden „getestet)

**Keine Gewährung von Eingliederungshilfe, wenn Eltern eine Diagnostik nicht  
durchführen lassen.**

Für die Terminvereinbarung zur Erstellung eines Gutachtens liegt die Zuständigkeit in der Regel bei den Eltern oder Sorgeberechtigten, die den Antrag auf Eingliederungshilfe stellten (Überweisung durch Kinderarzt).

#### **Frühförderung:**

- zusätzlich Notwendigkeit eines Entwicklungsberichtes (ist eigentlich auch so üblich)
- Zweck Entwicklungsbericht: wichtiges Instrument zur Dokumentation des Entwicklungsfortschrittes und Effektivität der Maßnahme, Erstellung und Anpassung eines individuellen Förderplanes

#### **Inhalt:**

- Informationen über verschiedene Entwicklungsbereiche, z.B. Motorik, Sprache, soziale Fähigkeiten, familiäre Situation
- Erstellung: von den Fachkräften der Frühförderung (Ergotherapeuten, Logopäden, Psychologen)
- und der Einbeziehung der Eltern, regelmäßige Erstellung zum Verlauf der Entwicklung und eventuell Anpassung

#### **Integrationsplatz:**

- Förderplan und oder „Kostenplan“ allein nicht ausreichend, nur ein Teil einer umfassenden Inklusion

#### **Fahrtweg:**

Hier gilt: Grundsätzlich sind die Eltern selbst dafür verantwortlich, dass das Kind zu der Einrichtung (Integrationseinrichtung, heilpädagogischer Platz) kommt.

30 Minuten mit öffentlichen Verkehrsmitteln, oder privatem Pkw sind zumutbar.

Fahrtwege werden erst ab dem fünften Kilometer erstattet. Bei Erwerbstätigkeit ist der Nachweis über die Arbeitszeiten vorzulegen. Oft werden hier Sammelbeförderungen durchgeführt. Ist der Integrations- oder heilpädagogische Platz mit einer Schule verbunden, ist für den Hinweg zur Schule der Schulaufwandsträger zuständig. Dann wird nur über den Rückweg entschieden.

Wenn Kita und Wohnort weit auseinander liegen und die Eltern die Fahrten nicht sicherstellen können, kann es zu Einzelbeförderungen kommen. Zur Prüfung sind drei Kostenvoranschläge vorzulegen.

**Andererseits ist folgendes vorab zu klären:**

Gibt es die Möglichkeit einer Selbstorganisation.

Innerhalb eines Jahres müssen die Eltern dahingehend aktiv werden, dass Sie bei einer Wohnortnahme Einrichtung sich um die Aufnahme oder um eine Unterbringung in Nähe der Einrichtung bemühen.

**Härtefall = schwerwiegende Erkrankung (außergewöhnlich, atypisch):**

Schwerwiegende gesundheitliche Beeinträchtigungen sind **wesentliche** Beeinträchtigungen oder mögliche Beeinträchtigungen, die die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben **erheblich** einschränken (körperlich, geistig oder seelisch) oder gefährden.